

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 ff der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 224.042.500 € |
| | in der Ausgabe auf | 321.920.000 € |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 27.032.900 € |
| | in der Ausgabe auf | 27.032.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 4.930.000 € |
| | davon: | |
| | - für Zwecke der Umschuldung | 1.000.000 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 15.114.300 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 150.000.000 € |

§ 3

2. Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 550 v.H. |
| c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im
Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender
Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist
(Bemessung nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42
Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GrStG) § 42 Abs. 2 GrStG
Buchst. a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und
Sammelheizung ausgestattet sind 1,66 € je qm Wohnfläche
Buchst. b) für andere Wohnungen 1,25 € je qm Wohnfläche
Buchst. c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer
Garage 8,33 € | |

2.2 Gewerbesteuer

420 v.H.

§ 4

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§2, Pkt. 3 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 3 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
3. Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1 % des Volumens des Gesamthaushaltes.
4. Sachinvestitionen im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten bis zu einem Betrag von 250.000 € als geringfügig.
5. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.2004 gelten seit dem Haushaltsjahr 2005 die Festlegungen des Budgetierungskonzeptes. Der Budgetplan für den Haushalt 2011 bezieht sich auf den Verwaltungshaushalt. Es werden aufgabenbezogene Ämterbudgets gebildet, bei denen die Haushaltsstellen untereinander deckungsfähig sind. Im Finanzverfahren sind dazu Deckungsringe für Ausgaben und Deckungsringe für Einnahmen getrennt eingerichtet.

Sonderbudgets wurden gebildet für

- Personalkosten
- Allgemeines Grundvermögen
- Allgemeine Finanzwirtschaft
- Kooperationen

Die Budgetierungsregelungen gehen nicht mit dem derzeit geltenden Haushaltsrecht konform. Das Budgetierungskonzept enthält abweichende Regelungen, bezüglich der §§ 15, 16, 17 und 18 GemHVO sowie § 52 KV M-V. Nach § 42 a KV M-V i.V.m. § 45 GemHVO wurde die beim Innenministerium beantragte Ausnahmegenehmigung am 15.12.2004 erteilt. Mit Bescheid vom 01.12.2009 wurde diese verlängert.

Die Budgetierungsregeln gelten 2011 mit folgender Modifikation:

- Die Budgets werden als Zuschussbudget geführt. Mehreinnahmen dürfen im Falle erforderlicher Mehrausgaben zur Deckung grundsätzlich nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon gelten für managementbedingt erzielte Mehreinnahmen. Dabei wird das für Managementleistungen geltende Verfahren auf den Zeitpunkt der erforderlichen Deckung vorgezogen und der Anrechnungsbetrag erforderlichenfalls von 30% auf 100% erhöht. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin. Sofern überplanmäßige Ausgaben aus technischen Gründen erforderlich werden, ist die Oberbürgermeisterin ermächtigt, diese zu veranlassen. Die Regeln des § 52 Kommunalverfassung gelten hierfür unverändert nicht. Damit ist das bei Jahresabrechnung der Budgets anzuwendende Verfahren bereits auf den Zeitpunkt etwaigen Mehrbedarfs vorzuziehen.
- Die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen der bestehenden Ansätze ermächtigt, die Einbeziehung der Personalausgaben in die Budgets zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- Aufgaben, die mit den nachfolgend aufgelisteten Haushaltstellen bewirtschaftet werden, sind in die Budgetausgleiche nicht einzubeziehen. Die Haushaltsansätze kennzeichnen die Aufgabenerfüllung und sollen in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres weder über- noch unterschritten werden. Über die laufende Entwicklung ist zeitnah gegenüber den zuständigen Fachausschüssen Rechenschaft abzulegen. Bei unvermeidbaren Abweichungen gelten die Regularien des Haushaltsrechtes ohne Sonder- und Ausnahmeregelungen der Budgetierung.

00000.40010	00000.66900	20000.57301	20000.63200
EPL 2 Gr.63000	Gr.63001	Gr.6320	30000.71711
30000.71715	40700.56210	45150.65810	45150.65820
45150.76010	45210.76005	45210.76007	45210.76008
45210.76009	45210.76030	45250.63800	45330.76000

6. Im Stellenplanentwurf ausgewiesene kw- oder ku-Vermerke werden spätestens wirksam mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist mit Erlass vomerteilt worden.

Schwerin,

Oberbürgermeisterin